

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	53 (1956)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Alkoholismus als Krankheit
<b>Autor:</b>	Zihlmann, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836947">https://doi.org/10.5169/seals-836947</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

---

Redaktion: Dr. A. ZIHLMAN N, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL  
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

**53. JAHRGANG**

**Nr. 7**

**1. JULI 1956**

---

## Alkoholismus als Krankheit

Die Sitte, alkoholische Getränke zu genießen, ist in der Schweiz sehr verbreitet, gibt doch das Schweizervolk hierfür beträchtliche Summen aus (860 Millionen Franken jährlich, im Durchschnitt der Jahre 1947–1949). Entsprechend ist auch der Alkoholmißbrauch immer noch eine häufige Erscheinung.

Alkohol ist ein Gift. Bei einer gewissen Menge oder Regelmäßigkeit der Einnahme, die nicht bei jedem Menschen gleich ist, zeigen sich seelische und körperliche Schäden. Ihnen folgt ein ganzer Rattenschwanz von Übeln individueller und sozialer Natur (Verarmung, Versager als Kindererzieher, Ehescheidung, Krankheit, Tod, Selbstmord, Kriminalität usw.). Alkoholismus ist die verheerendste Volkskrankheit der Schweiz und zugleich die wichtigste Krankheits- und Sterblichkeitsursache.

Die meisten Menschen trinken, weil sie keinen Grund haben, es nicht zu tun! Sie gewöhnen sich daran, und schließlich können sie nicht mehr anders: sie sind alkoholsüchtig geworden. Warum ein Teil der Trinker süchtig wird und ein anderer nicht, ist im Grunde genommen noch ein Rätsel. Körperliche Konstitution, mehr noch seelische Veranlagung, spielen eine Rolle. Gewisse Berufskategorien (Landarbeiter, Bauarbeiter, Wirte) sind mehr gefährdet als andere. Entscheidenden Anteil an der Entstehung des Alkoholismus haben jedoch die Trinksitten, die allzu vielen Gelegenheiten zum Alkoholgenuß. Auf Grund körperlicher und seelischer Mechanismen kommt es beim chronischen Alkoholmißbrauch zur Süchtigkeit.

Der Trinker macht charakterliche Veränderungen durch. Er schwankt zwischen Rührseligkeit und Brutalität, verflacht und verblödet, wird uneinsichtig, willensschwach. Körperliche Störungen treten auf (Magen-, Leber-, Herz- und Nervenkrankheiten). Unter erzwungener Abstinenz kann er geheilt werden, wenn die Alkoholvergiftung nicht zu weit fortgeschritten ist.

Unter den Trunksüchtigen sind die Psychopathen zahlreich. Sie sind infolge ihrer abnormen seelischen Veranlagung ins Trinken gekommen. Ein kleiner Teil sucht im Alkoholrausch Betäubung oder Erleichterung in der Daseinslast. Weitaus die meisten Trunksüchtigen sind indessen im wesentlichen Opfer unserer Gesellschaft und ihrer Sitten. Der folgerichtig denkende Armenpfleger wird darum alkoholfreie Gaststätten, Gemeindestuben, alkoholfreie Obstverwertung usw. und

die Änderung unserer Trinksitten begrüßen, ebenso die Propagierung von Süßmost, Traubensaft und Milch in Gaststätten und auf Arbeitsplätzen.

Für die Behandlung der Armenfälle, in denen der Alkoholismus eine Rolle spielt, können folgende *Leitsätze* aufgestellt werden (nach Frz. Rammelmeyer und A. Rusterholz):

1. Der Alkoholismus ist eine wesentliche Ursache der Armut. Die anderslautenden Ergebnisse der heutigen sogenannten Ursachenstatistik sind irreführend und darauf zurückzuführen, daß die Symptome und weniger die zutiefstliegenden Gründe des Notstandes für die Klassierung des Einzelfalles maßgebend sind.
2. Chronischer Alkoholismus gilt vom Standpunkt der Medizin und der Psychiatrie als Krankheit. Dies ist durch den Armenpfleger bei Behandlung des konkreten Falles zu beachten. Die Betreuung des Alkoholgefährdeten sowie des Alkoholkranken verlangt vom Fürsorger spezielle Kenntnisse über das Wesen des Alkoholismus. Das persönliche Vorbild des Armenpflegers als Abstinent ist wünschbar.
3. Die Zusammenarbeit mit dem geschulten Trinkerfürsorger ist notwendig.
4. Dem Alkoholismus liegen oft seelische Störungen zugrunde. In solchen Fällen ist der Rat eines Spezialarztes für Nerven- und Gemütskranke (Psychiater) einzuholen.
5. Der Alkoholgefährdete kann praktisch nur geheilt werden durch völlige und dauernde Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken. Sofern dies nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann, ist der Alkoholkranke möglichst frühzeitig einer Kur in einer Trinkerheilstätte zuzuführen, deren Dauer mindestens ein Jahr beträgt.
6. Die Trinkerheilkur hat eher Aussicht auf einen dauernden Erfolg, wenn sie von einer sorgfältigen, individuellen Nachfürsorge begleitet ist. Der Beitritt des Schutzbefohlenen zu einem Abstinentenverein ist anzustreben.
7. Vormundschaftliche und armenpolizeiliche Maßnahmen dem Trinker gegenüber sind erst nach gründlicher Prüfung ihrer Vor- und Nachteile zu ergreifen. Ihr sparsamer Gebrauch ist ratsam. Als richtig und notwendig erkannte Maßnahmen sind mit gütiger Konsequenz durchzuführen.
8. Mit chronischem Alkoholismus ist beinahe ausnahmslos eine Gefährdung der Familie und der Kinder verbunden. Dem drohenden Familienzerfall ist mit allen im Einzelfall geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Solche Mittel sind enthalten in den kantonalen Fürsorgegesetzen. Diese kennen im wesentlichen diese Stufenfolge in der Anstaltseinweisung:
  - a) Mahnung, allenfalls verbunden mit Weisungen (Lohnverwaltung, Unterstellung unter die Kontrolle einer Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete) und Alkoholverbot.
  - b) Erneute Mahnung.
  - c) Bedingte Einweisung mit Errichtung einer Schutzaufsicht.
  - d) Medizinisch-psychiatrische Behandlung im Sinne der gegenwärtigen medikamentösen Alkoholentwöhnungskuren (Antabus-, allenfalls Apomorphinkuren).
  - e) Vollzug der Anstaltseinweisung.

Je nach der Natur des Falles können einzelne Stufen übersprungen werden.

9. Die im ZGB vorgesehenen Kinderschutzmaßnahmen sind rechtzeitig im Einvernehmen mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde in die Wege zu leiten. Das Kindesinteresse geht demjenigen des Alkoholgefährdeten vor.
10. Die Anwendung von Art. 13/1, einer Ausnahmebestimmung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung dem Trunksüchtigen gegenüber, setzt dessen Selbstverschulden voraus. Eine Außerkonkordatsstellung liegt im allgemeinen nicht im Interesse des Alkoholkranken; sie soll erst dann angelehrt werden, wenn die zuständige Armenbehörde die angemessenenfürsorgerischen und vormundschaftlichen Maßnahmen (insbesondere die Heilstättekur) erfolglos angewendet hat.

(Aus: *A. Zihlmann*, Einführung in die Praxis der Armenfürsorge, S. 123 ff. Zürich 1955. Selbstverlag der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.)

### Die medikamentösen Entwöhnungskuren

Ein Beitrag der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Luzern zur Behandlung des chronischen Alkoholismus<sup>1</sup>

Die tiefen Ursachen des Alkoholismus liegen, wie bekannt, auf psychischem Gebiet. Die Einnahme von Alkohol wirkt sich indessen auf das Seelenleben nur durch die Vermittlung des Körpers aus. Es sei an das körperliche Wohlgefühl, an den Wegfall von Hemmungen und an die Hebung des Selbstbewußtseins erinnert, die der Einnahme von alkoholischen Getränken folgen. Einige Stunden später werden diese lustbetonten Empfindungen durch unangenehme Vergiftungserscheinungen abgelöst («Katerstimmung»), die der Gewohnheitstrinker mit neuer Alkoholeinnahme zu beheben versucht.

Mit Hilfe von geeigneten Medikamenten (Apomorphin-Injektionen, Antabus-Tabletten) ist es möglich, die Wirkung des Alkoholgenusses in ihr Gegenteil umzukehren: anstelle von Wohl- und Kraftgefühl treten unmittelbar nach Einnahme von alkoholischen Getränken Übelkeit, Erbrechen, Schwäche- und Krankheitsgefühl auf. Damit verliert der Alkohol den Charakter eines Genussmittels und infolgedessen auch seine Anziehungskraft. Durch medikamentöse Kuren wird der Schritt zur Abstinenz in vielen Fällen ganz wesentlich erleichtert. Nicht jeder Alkoholiker eignet sich indessen für die geschilderte Behandlung. Nachstehende Voraussetzungen sollten erfüllt sein, damit die Kur mit Erfolg durchgeführt werden kann.

1. Der Patient muß mindestens eine gewisse Einsicht für die Schädlichkeit und Verwerflichkeit des Trinkens aufbringen. Er sollte gewillt sein, diese aufzugeben und nachher vollständig abstinent zu leben. Eine zwangsmäßig durchgeföhrte Entwöhnungskur bietet zum vornehmerein keine Aussichten auf Erfolg.
2. Der Patient muß körperlich imstande sein, die Kur ohne Gefahren für seine Gesundheit zu ertragen. Die notwendigen Voruntersuchungen werden auf der medizinischen Klinik durchgeföhr. Die Spitalärzte behalten sich vor, die zweckmäßigste Art der Kur (Apomorphin oder Antabus) zu bestimmen und bei ungeeigneten Kandidaten gänzlich von einer Kur abzusehen.

---

<sup>1</sup> Die Alkoholentwöhnungskuren, die im allgemeinen in den Heil- und Pflegeanstalten durchgeföhr werden, können erfreulicherweise in Luzern auch in der medizinischen Klinik des Kantonsspitals zur Durchführung gelangen.